

1964	Ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 1964	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 64	Gesetz zur Neuregelung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 611-1</i>	353
16. 6. 64	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (17. FeststellungsDV) .. <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 17</i>	356
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	364

Gesetz zur Neuregelung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden *)

Vom 16. Juni 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Gebäuden und sonstigen“ gestrichen.
- b) Hinter Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind,
jährlich 2 vom Hundert,
2. bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind,
jährlich 2,5 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen der Ziffer 1 weniger als 50 Jahre, in den Fällen der Ziffer 2 weniger als 40 Jahre, so können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. Die Vorschrift des Absatzes 1 letzter Satz bleibt unberührt.

(5) Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1964 fertiggestellt worden sind, kann der Bauherr abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abziehen:

- im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 11 Jahren
jeweils 3,5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 20 Jahren
jeweils 2 vom Hundert,
in den darauffolgenden 18 Jahren
jeweils 1 vom Hundert

der Herstellungskosten. Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 9. Oktober 1962 tritt, wenn für die Gebäude oder Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen nach § 7 b oder § 54 nicht zulässig sind.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

2. § 7 b erhält die folgende Fassung:

„§ 7 b

Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

(1) Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1964 gestellt worden ist und die zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr der Fertigstellung und in den sieben folgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 611-1

der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser acht Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Übersteigen die Herstellungskosten bei einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung die Grenze von 150 000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus die Grenze von 200 000 Deutsche Mark, so sind auf den übersteigenden Teil der Herstellungskosten die Vorschriften des § 7 Abs. 4 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Herstellungskosten, die für Ausbauten und Erweiterungen an einem Ein- oder Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung aufgewendet worden sind, wenn das Ein- oder Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1964 fertiggestellt worden ist. Weitere Voraussetzung ist, daß die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Nach Ablauf des Zeitraums, in dem nach Satz 1 erhöhte Absetzungen vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(3) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 innerhalb von acht Jahren nach der Fertigstellung auf einen anderen über, so kann der Rechtsnachfolger des Bauherrn (Ersterwerber) die erhöhten Absetzungen im Sinn des Absatzes 1 vornehmen, soweit der Bauherr sie nicht geltend gemacht hat. Für den Ersterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten. Hat der Bauherr keine erhöhten Absetzungen vorgenommen, so tritt für den Ersterwerber an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Ersterwerbs. Hat der Bauherr erhöhte Absetzungen vorgenommen, so kann der Ersterwerber sie vom Jahr des Ersterwerbs an bis zum Ablauf des Zeitraums geltend machen, in dem für den Bauherrn ohne die Veräußerung erhöhte Absetzungen in Betracht gekommen wären; nach Ablauf dieses Zeitraums bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bis zum siebenten auf das Jahr des Ersterwerbs folgenden Jahr nach § 7 Abs. 4 und vom achten auf das Jahr des Ersterwerbs folgenden Jahr an nach Absatz 1 Satz 2.

(4) Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 kann der Bauherr erhöhte Absetzungen, die er im Jahr der Fertigstellung und in den zwei folgenden Jahren nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres nachholen. Dabei können nachträgliche Herstellungskosten vom

Jahr ihrer Entstehung an bei der Bemessung der erhöhten Absetzungen so berücksichtigt werden, als wären sie bereits im Jahr der Fertigstellung entstanden. Im Jahr der Fertigstellung und in den zwei folgenden Jahren sind jedoch mindestens die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 4 vorzunehmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen im Sinn des Absatzes 2 und für den Ersterwerber im Sinn des Absatzes 3, für den Ersterwerber jedoch mit der Maßgabe, daß er auch die vom Bauherrn nicht ausgenutzten erhöhten Absetzungen nachholen kann.

(5) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(6) Erhöhte Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Steuerpflichtige nur für ein Einfamilienhaus oder für ein Zweifamilienhaus oder für eine Eigentumswohnung oder für den Ausbau oder die Erweiterung eines Ein- oder eines Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung in Anspruch nehmen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können erhöhte Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 für insgesamt zwei der in Satz 1 bezeichneten Gebäude, Eigentumswohnungen, Ausbauten oder Erweiterungen geltend machen. Der Bauherr von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 für alle von ihm erstellten Kaufeigenheime, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen im Jahr der Fertigstellung und im folgenden Jahr erhöhte Absetzungen bis zu jeweils 5 vom Hundert geltend machen.

(7) Bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 10. Oktober 1962 gestellt worden ist, sind die Vorschriften des § 7b in den bisherigen Fassungen mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß für die vom Restwert vorzunehmenden Absetzungen für Abnutzung die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend gelten. Bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, die in Berlin (West) errichtet worden sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 10. Oktober 1962 der 1. Januar 1965 tritt und daß auch die Vorschrift des § 53 Abs. 3 in der Fassung des Einkommensteuergesetzes vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) weiter anzuwenden ist. Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. Januar 1965 gestellt worden ist und die nicht in Berlin (West) errichtet worden sind, sind die Vorschriften des § 54 weiter anzuwenden."

3. In § 9 Ziff. 6 erhält der Klammerzusatz die folgende Fassung:

„(§ 7 Abs. 1, 4, 5 und 6, §§ 7b, 54)“.

4. In § 40 Abs. 1 Ziff. 5 werden die Worte „nach § 7b“ durch die Worte „nach §§ 7b, 54“ ersetzt.

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Absätze 2 bis 4“ durch die Worte „Absätze 2 bis 5“ ersetzt.

b) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Vorschriften des § 7 Abs. 4 und 5 und des § 7b Abs. 7 Sätze 1 und 2 sind erstmals für Wirtschaftsjahre und Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 enden. Für Gebäude und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, tritt an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 9. Oktober 1962, wenn für die Gebäude oder Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen nach § 7b und § 54 nicht zulässig sind.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 12 werden Absätze 5 bis 13.

6. § 53 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, die in Berlin (West) errichtet worden sind und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1964 gestellt worden ist, sind die Vorschriften des § 7b in der Fassung des Einkommensteuergesetzes vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß auf Antrag im Jahr der Fertigstellung und in dem

darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden können. Nach Ablauf dieser zehn Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. An Stelle der Vorschrift des § 7b Abs. 1 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 ist die Vorschrift des § 7b Abs. 1 letzter Satz in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden.“

7. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „vor dem 1. Juli 1964“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 1965“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „vor dem 1. Juli 1964“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 1965“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Nach Ablauf dieser acht Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Juni 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Siebzehnte Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(17. FeststellungsDV)**

Vom 16. Juni 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 17

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch § 2 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Ersatzeinheitswerte der Gewerbeberechtigungen

(1) In den Fällen des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes ist für das aus einer Gewerbeberechtigung bestehende Vermögen ein Ersatzeinheitswert nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und der Anlagen 1 und 2 zu ermitteln.

(2) Für die Abgrenzung des in Absatz 1 bezeichneten Vermögens ist § 58 Abs. 1 und 3 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1035) maßgebend.

(3) Bestandteile und Zubehör einer Gewerbeberechtigung werden nur berücksichtigt, wenn es in Anlage 2 für die Art der Gewerbeberechtigung vorgeschrieben ist.

(4) Der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt durch Rechtsverordnung, nach welchen Vorschriften Grundbesitz zu bewerten ist, der mit der Ausübung der Gewerbeberechtigung zusammenhängt.

§ 2

Arten der Gewerbeberechtigungen

Bewertet werden die Arten von Gewerbeberechtigungen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind. Die Ergänzung der Anlage 1 um weitere Arten durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung bleibt vorbehalten.

§ 3

Inhaber der Gewerbeberechtigung

(1) Verfügungsberechtigter ist der Inhaber einer Gewerbeberechtigung, die ihm als Ausfluß seines Grundeigentums, als grundstücksgleiches Recht oder als verliehenes besonderes Recht zustand.

(2) Als Verfügungsberechtigter gilt bei Mineralgewinnungsrechten der Pächter, wenn er das Mineralgewinnungsrecht bis zur vollen Ausbeute gepachtet hatte; das gilt auch dann, wenn der Pächter den Pachtpreis, Förderzins, Bruchzins oder andere Gegenleistungen nicht durch einmalige Kapitalzahlung, sondern durch wiederkehrende Teilleistungen entrichtet hat oder zu entrichten hatte.

(3) Der Präsident des Bundesausgleichsamts regelt das Nähere über die Zurechnung durch Rechtsverordnung.

§ 4

Bemessungsgrundlagen und Bemessungsgrößen

(1) Für die bei der Wertermittlung zugrunde zu legenden Bemessungsgrundlagen und Bemessungsgrößen sind die in Anlage 2 für die Art der Gewerbeberechtigung unter Abschnitt 2 aufgeführten Vorschriften anzuwenden.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts regelt das Nähere über die Ermittlung der Bemessungsgrößen und bei Mineralgewinnungsrechten über die Aufteilung in Sortierungsgruppen durch Rechtsverordnung.

§ 5

Bewertungssätze

Zur Durchführung der Wertberechnung wird für jede Gewerbeberechtigung nach Art und Belegenheit der aus Anlage 2 für die Art der Gewerbeberechtigung unter Abschnitt 3 sich ergebende Bewertungssatz entnommen.

§ 6

Wertermittlung

Zur Ermittlung des Ersatzeinheitswerts der Gewerbeberechtigung werden Wertansätze gebildet; hierzu sind die Bemessungsgrößen mit den zugehörigen Bewertungssätzen zu vervielfachen. Die Wertansätze sind zum Ersatzeinheitswert zusammenzufassen.

§ 7

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, Artikel VI des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und des § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage 1

Arten der zu bewertenden Gewerbeberechtigungen

- A. Apothekenbetriebsrecht
- B. Recht zur Ausübung der Fischerei auf Haffgewässern (Haff-Fischereiberechtigung)
- C. Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Gestein aus Steinbrüchen
- D. Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Gold im Tagebau

Anlage 2

Einzelvorschriften für die Arten der Gewerbeberechtigungen

A. Apothekenbetriebsrecht

Abschnitt 1

Begriffsbestimmung

Bewertungsfähiges Apothekenbetriebsrecht ist ausschließlich das vererbliche und veräußerliche Recht, eine Apotheke zu betreiben. Nicht bewertungsfähig sind insbesondere die persönlichen Konzessionen, die nach Ableben oder Ausscheiden des Inhabers an den Staat zurückfielen oder untergingen.

Abschnitt 2

Bemessungsgrundlage und Bemessungsgröße

(1) Bemessungsgrundlage ist der im maßgebenden Zeitraum (Absatz 2) erzielte Umsatz der Apotheke, die auf Grund des Apothekenbetriebsrechts betrieben wurde (Jahresumsatz). In den Umsatz sind nicht einzubeziehen die Erlöse

1. für Drogeriewaren, wenn ihr Anteil am Gesamtumsatz von Apotheken- und Drogeriewaren 20 vom Hundert überschritt,
2. aus Nebenbetrieben, die buchhalterisch vom Apothekenbetrieb getrennt geführt wurden,
3. aus dem Handel mit Farben, Lacken und Ölen, Fotoartikeln, Kolonialwaren, Tabakwaren, Getränken sowie Treib- und Schmierstoffen,
4. für Apotheken- und andere Waren, die nicht zur Veräußerung in der eigenen Apotheke erzeugt wurden.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist von dem Kalenderjahr auszugehen, das sich aus § 11 Abs. 1 der 6. FeststellungsDV vom 23. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 23. August 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 711), ergibt. Wird neben dem Umsatz dieses Kalenderjahres der Umsatz für 1940 oder 1941 bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist dieser maßgebend, wenn er vom Umsatz nach Satz 1 um mehr als 20 vom Hundert abweicht. Umsätze für spätere Kalenderjahre sind nur nach Maßgabe des Absatzes 3 zu berücksichtigen.

(3) Werden die Umsätze der Kalenderjahre 1940 bis 1942 oder der Kalenderjahre 1941 bis 1943 bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist ihr Durchschnitt

zu berücksichtigen, wenn sich dadurch der Wert um mehr als 20 vom Hundert ändert.

(4) Bemessungsgröße ist der Betrag, der sich aus den Umsatzzahlen nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt. Stehen ausreichende Unterlagen nicht zur Verfügung, gilt § 4 Abs. 2 dieser Verordnung.

Abschnitt 3

Bewertungssatz

Der maßgebende Bewertungssatz ist aus dem folgenden Verzeichnis zu entnehmen:

Gebiet	Bewertungssatz
1	2
Vertreibungsgebiete, in denen die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens durchgeführt worden ist	1,1
Böhmen und Mähren, Gebiet ohne durchgeführte Einheitsbewertung	0,8
Estland, Apotheken in den Städten Arensburg (Osel), Dorpat, Fellin, Pernau, Reval, Weißenstein, Werro	0,5
andere Apotheken	0,2
Jugoslawien, Gebiet ohne durchgeführte Einheitsbewertung, soweit 1914 zu Österreich-Ungarn gehörend	0,5
Lettland, Apotheken in den Städten Bauske, Frauenburg, Goldingen, Hasenpoth, Mitau, Riga, Rujen, Smilten, Talsen, Wenden, Windau, Wolmar	0,5
andere Apotheken	0,2
Litauen, Apotheken in den Städten Kauen-Kowno (Kaunas) und Schaulen	0,5
andere Apotheken	0,2
Polen, Gebiet ohne durchgeführte Einheitsbewertung, soweit 1914 zu Österreich-Ungarn gehörend	0,5
Rumänien, soweit 1914 zu Österreich-Ungarn gehörend	0,5
Slowakei einschl. Karpatho-Ukraine	0,5
Ungarn	0,5

B. Recht zur Ausübung der Fischerei auf Haffgewässern
(Haff-Fischereiberechtigung)

Abschnitt 1

Begriffsbestimmung

(1) Als Haffgewässer gelten

1. die in der Beilage zu § 1 des preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Preußische Gesetzsammlung S. 55) aufgeführten Küstengewässer, soweit sie in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 belegen sind,
2. der Buckow-See im Regierungsbezirk Köslin,
3. der Krakerorter Lank im Kreis Heydekrug.

Küstengewässer, die Teile der Ostsee sind, scheiden aus.

(2) Bewertungsfähige Haff-Fischereiberechtigung ist ausschließlich das vererbliche und veräußerliche

Recht, die Fischerei auf Haffgewässern (Absatz 1) mit bestimmt bezeichneten Geräten zu betreiben.

Abschnitt 2

Bemessungsgrundlage und Bemessungsgröße

Bemessungsgrundlage sind Art und Umfang der Fischereiberechtigung nach der Bezeichnung in Abschnitt 3, bei einer mit der Fischereiberechtigung verbundenen Rohrnutzungsberechtigung die Rohrnutzungsfläche. Bemessungsgröße ist die Anzahl der Rechte, bei der Rohrnutzungsberechtigung die Hektarzahl der Rohrnutzungsfläche.

Abschnitt 3

Bewertungssatz

(1) Der maßgebende Bewertungssatz für die Fischereiberechtigung ist aus dem folgenden Verzeichnis zu entnehmen:

Lagebezeichnung	Bezeichnung der Fischereiberechtigung	Bewertungssatz für eine Fischereiberechtigung RM
1	2	3
Frisches Haff		
Gemeinde		
Alt Passarge	Fischerei mit Keitel-, Herbst- und Wadegarn	1 900
Brandenburg	Wadegarn-, Stak- und Bressenfischerei	280
Deutsch Bahnau	Fischerei	110
Elbing, Vorberg	Stakfischerei	je Staknetz 22
	Bressenfischerei	je Bressennetz 6,60
	Fischsackfischerei	je Fischsack 11
	Bollreusenfischerei	je Bollreuse 2,20
	Aalreusenfischerei	je Aalreuse 4,40
Fischhausen	Keitel-, Herbst- und Wadegarnfischerei	800
Follendorf	Große Wadegarnfischerei	340
	Kleine Fischerei ohne Wadegarn	120
Groß Heydekrug, ohne Ortsteil Caporn	Fischerei	300
	Ortsteil Caporn	Fischerei
Heiligenbeil, Ortsteil Rosenberg	Fischerei	180
	Herbstgarnfischerei	450
Heyde, Ortsteil Waldburg	Fischerei	140
Heydemaulen, ohne Ortsteil Hochkrug	Fischerei	40
	Ortsteil Hochkrug	Fischerei
Kahlholz	Fischerei	160
Königsberg, Ortsteil Adlig Wundlacken	Sommer- und Wintergarnfischerei	720
	Fischerei	130
	Große Fischerei	450
Anker	Fischerei	130
Groß Holstein	Große Fischerei	450
	Kleine Fischerei	130

Lagebezeichnung	Bezeichnung der Fischereiberechtigung	Bewertungssatz für eine Fischerei- berechtigung RM
1	2	3
Noch Frisches Haif		
Gemeinde		
noch Königsberg, Ortsteil		
Groß Karschau	Fischerei	130
Kalgen	Fischerei, verstärkt durch Wintergarn	900
Wundlacken	Fischerei	110
Leysuhnen	Fischerei	140
Maulen, Gut	Fischerei	40
	Große Fischerei, verstärkt durch Wintergarn	760
Nautzwinkel	Keitel- und Wadegarnfischerei	900
Neuhäuser, Ortsteil Lechstädt	Sommergarnfischerei	360
Neu Passarge	Fischerei	130
Partheinen, Ortsteil Adlig Mükühhnen	Wadegarnfischerei	360
Patersort	Fischerei	30
Peyse, ohne Ortsteil Zimmerbude	Keitel-, Herbst- und Wadegarnfischerei	1 060
Ortsteil Zimmerbude	Keitel- und Herbstgarnfischerei	800
	Kleine Fischerei, ohne Keitel- und Herbstgarnfischerei	140
Pillau, ohne Ortsteil Camstigall	Fischerei	70
Ortsteil Camstigall	Wadegarnfischerei	310
Pokarben, Ortsteil Dümpelkrug	Wadegarnfischerei	630
Rippen, Ortsteil Adlig Rippen	Sommergarnfischerei	600
Steindorf, Gut Bredgen	Große Fischerei, verstärkt durch Wintergarn	600
Tolkemit	Fischerei mit 2 halben Herbstgarn	450
	Fischerei mit 4 halben Herbstgarn	900
	Fischerei mit 6 halben Herbstgarn	1 350
Waldburg	Fischerei	440
Wangitt	Fischerei	180
Weßlienen, Ortsteil Adlig Weßlienen	Fischerei	120
Widitten	Fischerei	250
Windlkeim, Ortsteil Adlig Pohren	Fischerei, anteilig verstärkt durch Wintergarn	180
Wolitta	Fischerei	210
Kurisches Haif und Krakerorter Lank	1. Bei Fischerei ohne Einzelnachweis der für das Recht zugelassenen Gezeuge	
	a) Großfischerei mit Keitel-, Stintkeitel- und 1 halben Kurrengarn	400
	b) Kleinfischerei ohne Keitel-, Stintkeitel- und Kurrengarn	200
	c) Küchenfischerei	50
	2. Bei Fischerei mit Einzelnachweis der für das Recht zugelassenen Gezeuge	
	Fischerei mit Aal- und Stintkeitel zum abwechselnden Gebrauch, zusammen	240
	1 halben Kurrennetz, Flügel 160 bis 180 m	180

Lagebezeichnung	Bezeichnung der Fischereiberechtigung	Bewertungssatz für eine Fischerei- berechtigung RM	
1	2	3	
Noch Kurisches Haff und Krakerorter Lank	1 halben Braddengarn	120	
	1 halben großen Wintergarn, Flügel bis 200 m	120	
	1 Stintzugnetz	120	
	1 halben großen Sommergarn, Flügel bis 180 m	80	
	1 halben kleinen Sommergarn, Flügel über 180 m	60	
	1 halben kleinen Wintergarn, Flügel bis 120 m	60	
	1 Wadegarn (Klippe)	60	
	3. Bei Kleinfischerei, verstärkt durch Perpelwarte, Schnäpelwarte und kleine Lachsstelle (Lachswarte) mit Einzelnachweis der für das Recht zugelassenen Gezeuge zusätzlich zu dem unter Nummer 1 Buchstabe b aufgeführten Bewertungssatz bei Fischerei mit		
	1 Perpelwarte	48	
	1 Schnäpelwarte	64	
1 kleinen Lachsstelle (Lachswarte)	80		
Buckow-See	Fischereiberechtigungen auf Grund von Eintragungen im Wasserbuch		
	Gruppe A Fischerei mit Garn, Klippe, 64 Reusen und 20 Netzen	1 000	
	Gruppe B Büdner-Fischerei	300	
	Gruppe C Fischerei mit Garn, Klippe, 54 Reusen und 17 Netzen	800	
	Gruppe D Fischerei mit Garn, Klippe, 216 Reusen und 68 Netzen	3 200	
	Gruppe E Küchenfischerei	50	

(2) Der maßgebende Bewertungssatz für eine mit der Fischereiberechtigung verbundene Rohrnutzungs- | berechtigung beträgt 35 Reichsmark für ein Hektar Rohrnutzungsfläche.

C. Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Gestein aus Steinbrüchen

Abschnitt 1

Begriffsbestimmung

Bewertungsfähiges Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Gestein ist ausschließlich das vererbliche und veräußerliche Recht, einen Steinbruch zur Entnahme von Gestein auszubeuten; Voraussetzung für die Behandlung als Steinbruch ist, daß die Ausbeute bereits begonnen hatte und das Gestein aus einer Felsmasse durch Brechen am Fundort zu entnehmen war. Die Entnahme von Findlingen gilt nicht als Steinbruch, auch wenn sie nicht im ganzen entnommen worden sind.

Abschnitt 2

Bemessungsgrundlage und Bemessungsgröße

(1) Bemessungsgrundlage ist vorbehaltlich des Absatzes 2 die Ausbeute aus dem Steinbruch im

Kalenderjahr 1938. Ist die Ausbeute im Kalenderjahr 1939 höher als im Kalenderjahr 1938, ist die Ausbeute im Kalenderjahr 1939 maßgebend.

(2) Hat die Ausbeute erst nach dem Kalenderjahr 1938 begonnen, ist das Kalenderjahr maßgebend, das auf den Beginn der Ausbeute folgt.

(3) Bemessungsgröße ist die in Kubikmetern ausgedrückte Ausbeute an Gestein, getrennt nach den folgenden Sortierungsgruppen:

1. Schotter, umfassend Splitt, Packlage, Roh-, Bruch- und Abfallsteine für Wege, Fundamente und Mauern sowie ähnliche Steine,
2. Pflastersteine einschließlich Grenzsteine, Böschungssteine, Prellsteine, Bordsteine, bearbeitete Mauersteine,

- 3. Werksteine, umfassend Quader, Sockel- und Verblendsteine, Platten, Treppenstufen, Fensterblöcke, Schleifsteine und ähnliche Werksteine sowie nicht aus Marmor bestehende Rohblöcke,
- 4. Marmor-Rohblöcke.

(4) Hat die Ausbeute nur gelegentlich oder nicht in den letzten sechs Kalenderjahren vor dem Schadenseintritt stattgefunden, ist der Mindestwert (Abschnitt 4) anzusetzen.

Abschnitt 3

Bewertungssatz

(1) Der maßgebende Bewertungssatz ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 aus dem folgenden Verzeichnis zu entnehmen. In den Bewertungssätzen der Spalten 5 bis 8 ist die Werterhöhung für den Grundbesitz, der als Steinbruchgelände mit der Ausübung der Gewerbeberechtigung zusammenhing (§ 1 Abs. 4), mitenthalten; sie gelten für Steinbrüche, bei denen die Größe dieses Grundbesitzes nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht ist.

Gestein	Bewertungssatz für 1 Kubikmeter Ausbeute							
	ohne Werterhöhung				mit Werterhöhung			
	für den Grundbesitz als Steinbruchgelände							
	Sortierungsgruppe							
	1	2	3	4	1	2	3	4
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
0	1	2	3	4	5	6	7	8
Basalt	1,20	4,40	19,20	—	1,35	4,70	19,70	—
Basaltlava	1,20	4,40	19,20	—	1,35	4,70	19,70	—
Basalttuff	1,20	4,40	19,20	—	1,35	4,70	19,70	—
Dolomit								
bis 35 000 cbm	1,20	—	—	—	1,35	—	—	—
über 35 000 bis 70 000 cbm	0,95	—	—	—	1,10	—	—	—
über 70 000 cbm	0,60	—	—	—	0,75	—	—	—
Gabbro	1,20	4,40	19,20	—	1,35	4,70	19,70	—
Gneis	1,20	4,40	19,20	—	1,35	4,70	19,70	—
Granit	1,20	4,40	19,20	—	1,35	4,70	19,70	—
Grauwacke	0,90	3,30	—	—	1,05	3,60	—	—
Kalkstein								
bis 35 000 cbm	1,20	—	—	—	1,35	—	—	—
über 35 000 bis 70 000 cbm	0,95	—	—	—	1,10	—	—	—
über 70 000 cbm	0,60	—	—	—	0,75	—	—	—
Marmor	1,20	4,40	19,20	43,20	1,35	4,70	19,70	43,70
Melaphyr	1,20	4,40	19,20	—	1,35	4,70	19,70	—
Phonolith	0,90	3,30	—	—	1,05	3,60	—	—
Quarzit	1,20	4,40	19,20	—	1,35	4,70	19,70	—
Quarzporphyr	1,20	4,40	19,20	—	1,35	4,70	19,70	—
Sandstein	1,20	4,40	19,20	—	1,35	4,70	19,70	—
Serpentin	1,20	4,40	19,20	—	1,35	4,70	19,70	—
Syenit	1,20	4,40	19,20	—	1,35	4,70	19,70	—
Trachyt	1,20	4,40	19,20	—	1,35	4,70	19,70	—

(2) Bestand die Ausbeutemöglichkeit des Steinbruchs nur noch für weniger als zehn Jahre, ist der Bewertungssatz nach Absatz 1 für jedes Jahr der noch möglichen Ausbeute mit einem Zehntel anzusetzen. Bei Anwendung der Spalten 5 bis 8 des Verzeichnisses sind vorweg zwei Drittel des Unterschieds gegenüber dem Bewertungssatz der Spalten 1 bis 4 abzuziehen.

(3) Für Steinbrüche in Gebieten, in denen das Bewertungsgesetz im Zeitpunkt der Vertreibung nicht galt, sind die Bewertungssätze nach den Ab-

sätzen 1 und 2 mit Teilbeträgen nach den Verhältniszahlen anzusetzen, die der Präsident des Bundesausgleichsamts durch Rechtsverordnung zu § 7 der 6. FeststellungsDV festgelegt hat.

Abschnitt 4

Mindestwert

Ergibt sich ein Ersatzeinheitswert unter 200 Reichsmark, werden 200 Reichsmark als Mindestwert angesetzt.

D. Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Gold im Tagebau

Abschnitt 1

Begriffsbestimmung

Bewertungsfähiges Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Gold im Tagebau ist ausschließlich das vererbliche und veräußerliche Recht, einen abgesteckten Teil der Erdoberfläche durch Graben, Sieben, Auswaschen oder Ausblasen zur Gewinnung von Gold auszubeuten. Voraussetzung für die Behandlung als bewertungsfähiges Mutungsfeld ist, daß die Mutung für ein abgegrenztes Gebiet ausschließlich dem Verfügungsberechtigten verliehen worden war.

Abschnitt 2

Bemessungsgrundlage und Bemessungsgröße

(1) Bemessungsgrundlage ist

1. bei Ausbeutefeldern, die vor dem 1. Juni 1939 verliehen waren, ihre Flächengröße und die Ausbeute an Gold, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1938 bis zum 30. Juni 1939 (Berichtszeitraum) für die dem Verfügungsberechtigten verliehenen Ausbeutefelder der Überwachungsstelle gemeldet wurde,
2. bei Ausbeutefeldern (Nummer 1) ohne Meldung über die Ausbeute ihre Flächengröße,
3. bei Ausbeutefeldern, die nach dem 31. Mai 1939 verliehen waren, ihre Flächengröße,
4. bei Mutungsfeldern das verliehene Feld.

(2) Bemessungsgröße bei Ausbeutefeldern ist die Flächengröße, ausgedrückt in Normalfeldern. Das Normalfeld hat eine Größe von 1,5 Hektar. Ist die Ausbeute mitzuberücksichtigen (Absatz 1 Nr. 1), ist Bemessungsgröße außerdem die auf ein Normalfeld umgerechnete durchschnittliche Ausbeute an Gold, ausgedrückt in englischen Unzen zu 31,10 Gramm. Ergibt sich eine Ausbeute über 30 Unzen je Normalfeld, ist die Bemessungsgröße das Hundertzwanzigfache der auf eine einheimische Arbeitskraft je Monat umgerechneten Ausbeute nach den Meldungen über Ausbeutemenge und Arbeiterzahl im Berichtszeitraum nach Absatz 1 Nr. 1, jedoch nicht weniger als 30 und nicht mehr als 40 Unzen.

(3) Bemessungsgröße bei Mutungsfeldern ist die Anzahl der verliehenen Mutungsfelder.

Abschnitt 3

Bewertungssatz

(1) Der Bewertungssatz für ein Normalfeld bei Ausbeutefeldern nach Abschnitt 2 Abs. 1 Nr. 1 setzt sich vorbehaltlich Absatz 3 zusammen aus

1. dem Grundbetrag von 100 Reichsmark,

2. dem Steigerungsbetrag auf Grund der Ausbeute nach dem folgenden Verzeichnis:

Durchschnittliche Ausbeute für 1 Normalfeld bis ... Unzen	Steigerungsbetrag RM
1	2
7	100
8	120
9	135
10	150
11	165
12	180
13	195
14	210
15	225
16	240
17	255
18	270
19	285
20	300
21	315
22	330
23	345
24	360
25	375
26	390
27	405
28	420
29	435
30	450
31	460
32	470
33	480
34	490
35	500
36	510
37	520
38	530
39	540
40	550

(2) Der Bewertungssatz für ein Normalfeld ist vorbehaltlich Absatz 3 bei Ausbeutefeldern nach Abschnitt 2 Abs. 1

- Nr. 2 200 Reichsmark,
- Nr. 3 400 Reichsmark.

(3) Die Bewertungssätze nach den Absätzen 1 und 2 sind je nach Lage der Felder mit den Beträgen anzusetzen, die sich aus den Verhältniszahlen nach dem folgenden Verzeichnis ergeben:

Gebiet	Verhältnis- zahl
1	2

Heimatgebiet Kenya

Gebiet

Nord Kavirondo	1,1
Zentral Kavirondo	1,0

Heimatgebiet Tanganyika

Distrikt

Dodoma	1,05
Kigoma	1,2
Mbeya	1,2
Morogoro	1,25
Singida	1,05

Heimatgebiet Uganda

Distrikt

Ankola	1,1
Kigezi	1,1
Toro	1,0

(4) Bestand das Ausbeuterecht an dem Ausbeute-
feld im Zeitpunkt der Schädigung weniger als zwölf
Kalendermonate, ist der darauf anzuwendende Be-
wertungssatz nach den Absätzen 1 bis 3 für jeden
Monat des noch bestehenden Ausbeuterechts mit
einem Zwölftel anzusetzen.

(5) Der Bewertungssatz für Mutungsfelder nach
Abschnitt 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 100 Reichsmark je
Mutungsfeld.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr.	Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
XIII. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf dem kanalisierten Neckar vom 29. Juni 1935 Vom 2. Juni 1964	105	11. 6. 64	1. 7. 64
XXI. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf dem kanalisierten Main vom 10. März 1938 Vom 2. Juni 1964	105	11. 6. 64	1. 7. 64
Verordnung TSF Nr. 4/64 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 8. Juni 1964	106	12. 6. 64	15. 6. 64
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität Vom 4. Juni 1964	107	13. 6. 64	13. 6. 64
Verordnung Nr. 13/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 5. Juni 1964	107	13. 6. 64	Siehe § 4
IX. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe vom 12. Februar 1959 Vom 8. Juni 1964	107	13. 6. 64	Siehe Nr. 22
Verordnung über die zeitweilige Aussetzung der Verpflichtung zur Beimischung von inländischem Rüböl im Jahre 1964 Vom 12. Juni 1964	108	16. 6. 64	1. 4. 64

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—, Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.